

Aktenzeichen: 4 AZR 435/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. Januar 1982
Az. 4 AZR 435/79

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 24. Juli 1978
Az. 5 Ca 2/78

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. Januar 1979
Berlin Az. 11 Sa 96/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Kassierers im Bankgewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Banken; MTV für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken § 7; VergGr. 4, 5 (Kassierer an kleinen Kassen)

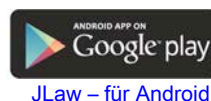
- Leitsätze:
- 1) Bei der Eingruppierung eines Kassierers an einer "kleinen Kasse" ist außerdem zu prüfen, ob und inwieweit gleichzeitig "einfacher Kas- senverkehr" vorliegt.
 - 2) Der MTV-Banken sieht vor, daß in Fällen, in denen keine überwiegende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend ist, die tarifliche Mindestvergütung nach einer Tätigkeit bestimmt werden kann, die "der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt". Es ist zweifelhaft, ob diese Tarifnorm überhaupt justiziabel ist.

Hinweise des Senats

Gepräge bei nicht Überwiegenden Teiltätigkeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 435/79

11 Sa 96/78 Berlin

Verkündet am
27. Januar 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Januar 1979 - 11 Sa 96/78 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. Juli 1978 - 5 Ca 2/78 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1973 als Kassierer bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Tarifverträge für das private Bankgewerbe Anwendung. Der Kläger erhält seit Mai 1975 Vergütung nach Tarifgruppe 4 des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken (MTV-Banken).

Der Kläger verfügt außer einer Einarbeitungszeit über keine spezielle Bankausbildung; er hat jedoch an mehreren Fortbildungsveranstaltungen der Beklagten teilgenommen. Seit Mai 1975 ist er als Kassierer in der Zweigstelle F der Beklagten tätig. Ab 13. Oktober 1977 wurden ihm neben seiner Kassiererertätigkeit weitere Aufgaben in der Zweigstelle F übertragen. Seitdem obliegenden ihm folgende Aufgaben:

1. Kassenverkehr (Abwicklung der Ein- und Auszahlungen)
2. Sortengeschäfte (An- und Verkauf fremder Währungen)
3. Edelmetallgeschäfte (An- und Verkauf von Münzen, Medaillen, Goldbarren und ähnlichem)
4. DM-Reisescheckverkehr
5. Tafelgeschäfte (Veräußerung von Wertpapieren, Investment-Zertifikaten und Bankanleihen) einschließlich Einlösung von Kupons (Auszahlung von Zinsen oder Dividenden nach Gutschriftträgern bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Aktien)
6. Geldwechselgeschäfte
7. Entleerung des Nachttresors einschließlich Zählung und Buchung des hier nach Kassenschluß eingeworfenen Geldes



- 3 -

8. Bearbeitung von Euro- und Verrechnungsschecks (Verwaltung und Codierung von Scheckheften)
9. Führung der Depots (Sortieren und Abheften von Karteikarten mit Kunden- und Wertpapierdaten)
10. Überwachung und Ausschreibung der Mieten für die Schrankfächer
11. Monatliche Abrechnung mit schriftlichen Meldungen an die Zentrale
12. Jahresabschlußarbeiten
13. Postablage, Postversendung und Materialbestellung.

Wenn einer der drei anderen Mitarbeiter der Zweigstelle F ausfällt, fallen für den Kläger weitere Arbeiten an.

Der Kläger meint, daß ihm seit 13. Oktober 1977 Vergütung nach der Tarifgruppe 5 MTV-Banken zustehe. Seit diesem Zeitpunkt sei er nicht mehr als "Kassierer an kleinen Kassen mit einfachem Kassenverkehr" im Sinne der Tarifgruppe 4 MTV-Banken anzusehen. Unter "einfachem Kassenverkehr" in diesem Sinne seien lediglich Ein- und Auszahlungen zu verstehen, während er neben dieser Tätigkeit auch mit Sortengeschäften einschließlich dem Handel mit Edelmetallen, der Entleerung des Nachttresors, dem Reisescheckverkehr und mit Tafelgeschäften befaßt sei. Mit diesen Kassiererertätigkeiten, die seiner Meinung nach mindestens zwei Drittel seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen, unterfalle er der "Regeleinstufung" nach Tarifgruppe 5 MTV-Banken für Kassierer. Aus dem Tarifvertrag ergebe sich, daß Kassierer grundsätzlich nach dieser Tarifgruppe zu bezahlen seien.

Der Kläger macht demgemäß mit der Klage die Differenz zwischen den Tarifgruppen 4 und 5 MTV-Banken für den Zeitraum vom 13. Oktober 1977 bis 31. Dezember 1977 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 541,93 brutto geltend.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 541,93 brutto zuzüglich 4 % Zin-
sen aus dem sich ergebenden Nettobe-
trag seit dem 18. Januar 1978 zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, daß die zeitlich überwiegende Tätigkeit des Klägers keine Kassierertätigkeit sei, sondern Aufgaben umfasse, die höchstens nach Tarifgruppe 4 MTV-Banken zu bewerten seien. Zu den üblicherweise von einem Kassierer auszuübenden Tätigkeiten gehörten die Ein- und Auszahlung von Bargeld, das Sortengeschäft, das Edelmetallgeschäft, der Reisescheckverkehr, das Tafelgeschäft, das Geldwechselgeschäft und die Entleerung des Nachttresors. Mit diesen Tätigkeiten sei der Kläger nur an etwa drei Stunden pro Arbeitstag befaßt. Im übrigen könne die reine Kassierertätigkeit des Klägers nicht die Einstufung in die Tarifgruppe 5 MTV-Banken rechtfertigen. Er sei an einer kleinen Kasse tätig, weil bei ihm täglich weniger als 150 Kassenposten anfielen. Er führe auch nur einfachen Kassenverkehr aus. Denn der Umfang der vom Kläger zu bearbeitenden Ein- und Auszahlungsvorgänge überwiege die Zahl der übrigen Kassengeschäfte. Je Arbeitstag fielen etwa 79 reine Ein- und Auszahlungsvorgänge und nur etwa 5 andere Kassengeschäfte an.

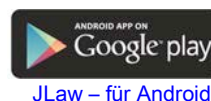
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 541,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Kläger kann von der Beklagten für die Zeit vom 13. Oktober 1977 bis 31. Dezember 1977 keine Gehaltsnachzahlung in Höhe von DM 541,93 brutto verlangen. Denn er hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Vergütung nach Tarifgruppe 5 MTV-Banken.

In Übereinstimmung mit den Parteien gehen die Vorinstanzen davon aus, daß auf das Arbeitsverhältnis der Parteien die Tarifverträge für das private Bankgewerbe Anwendung finden. Die Eingruppierung des Klägers hängt danach von der von ihm ausgeübten Tätigkeit ab (§ 7 Nr. 1 MTV-Banken), wobei Sondervorschriften bestehen, wenn die Tätigkeit als Beispiel in einer Tarifgruppe aufgeführt ist (§ 7 Nr. 2 MTV-Banken) oder das Arbeitsgebiet Tätigkeiten verschiedener Tarifgruppen umfaßt (§ 7 Nr. 3 MTV-Banken). Aufgrund des Klagevorbringens und der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist vorliegend davon auszugehen, daß das Arbeitsgebiet des Klägers Tätigkeiten verschiedener Tarifgruppen umfaßt.

Nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen und daher den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) gehören nämlich zu den Kassierertätigkeiten des Klägers nur die unter Ziffer 1) bis 7) der Tätigkeitsbeschreibung angeführten Aufgaben (Kassenverkehr, Sortengeschäfte, Edelmetallgeschäfte, DM-Reisescheckverkehr, Tafelgeschäfte, Geldwechselgeschäfte, Entleerung des Nachttresors). Diese Aufgaben nehmen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts etwa drei Achtel der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch. Demgegenüber stellen die weiteren Aufgaben des Klägers (Bearbeitung von Euro- und Verrechnungsschecks, Führung des Depots, Überwachung und Ausschreibung der Mieten für die Schrankfächer, monatliche Abrechnung mit schriftlichen Meldungen an die Zentrale, Jahresabschlußarbeiten, Postablage, Postversendung, Materialbestellung) nach den ungerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine Kassierertätigkeiten dar. Für diese Tätigkeiten hat der Kläger nicht näher dargelegt, inwiefern sie die Tätigkeitsmerkmale der Tarifgruppe 5 erfüllen kön-



- 6 -

nen. Soll aber die Kassiererertätigkeit die Eingruppierung in die Tarifgruppe 5 rechtfertigen, umfaßt das Arbeitsgebiet des Klägers damit Tätigkeiten verschiedener Tarifgruppen, was zur Anwendung des § 7 Nr. 3 MTV-Banken führt.

§ 7 Nr. 3 MTV-Banken lautet:

"Arbeitnehmer mit einem Arbeitsgebiet, das Tätigkeiten verschiedener Tarifgruppen umfaßt, sind nach der von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeit oder, wenn eine andere Tätigkeit der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, nach dieser einzugruppieren."

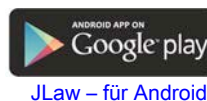
Da die für die Eingruppierung des Klägers in die Tarifgruppe 5 allein in Betracht kommende Kassiererertätigkeit nicht überwiegend von ihm ausgeübt wird, kann sie nach dem in § 7 Nr. 3 MTV-Banken zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien nur dann für die Eingruppierung in die Tarifgruppe 5 maßgebend sein, wenn sie der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt. Es ist aber zweifelhaft, ob § 7 Nr. 3 MTV-Banken insoweit überhaupt justiziabel ist.

Der Begriff des Gepräges ist ein schillernder Begriff. Unter ihm wird im allgemeinen Sinne eine "besondere Note, Eigenart" verstanden (Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, 1981, S. 153). Die Eigenart einer Tätigkeit verleiht ihr damit das Gepräge. Was die Eigenart einer Tätigkeit darstellt, ist aber nicht weiter objektivierbar, sondern unterliegt der subjektiven Bewertung. Das wird besonders deutlich an dem Beispiel, das Brockhaus-Wahrig (aaO) für den Begriff des Gepräges ausgewählt haben: "Goethe hat seiner Zeit das Gepräge gegeben". Diese subjektive Bewertung ist ebenso vertretbar wie die Auffassung, daß in der Zeit, in der Goethe gelebt hat, Schiller oder Napoleon ihrer Zeit das Gepräge gegeben haben. Für die tarifliche Eingruppierung würde dieser Begriff des Gepräges bedeuten, daß es der Willkür des Arbeitgebers und gegebenenfalls den gerichtlichen Tatsacheninstanzen überlassen bliebe, worin sie das Gepräge einer Tätigkeit sehen. Das Revisionsgericht könnte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 7 -



[JLaw – für iOS](#)

jedenfalls aus Rechtsgründen eine Entscheidung der Tatsacheninstanzen über das Gepräge einer Tätigkeit praktisch nur noch daraufhin überprüfen, ob die Tatsacheninstanzen von den richtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sind und wesentliche Umstände nicht außer acht gelassen haben. Damit wäre eine einheitliche Eingruppierung der Arbeitnehmer im Geltungsbereich des MTV-Banken praktisch ausgeschlossen. Das widerspräche aber dem Ziel jeder tariflichen Eingruppierungsregelung. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien einen so willkürlich und vielfältig auslegbaren Begriff des Gepräges zum Merkmal einer tariflichen Eingruppierung erheben wollten. Dann, aber ist der Begriff des Gepräges mangels konkreter Anhaltspunkte dafür, wie ihn die Tarifvertragsparteien verstanden wissen wollen, nicht justiziabel mit der Folge, daß die Eingruppierung eines Arbeitnehmers in eine bestimmte Vergütungsgruppe nach dem Gepräge seiner Tätigkeit nicht möglich ist.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag näher festlegen, was sie unter dem Begriff des Gepräges im tariflichen Sinne verstehen. Dann sind die Gerichte bei der Auslegung des Tarifvertrages und auch bei Eingruppierungsstreitigkeiten an diese Begriffsbestimmung gebunden. Sofern die Begriffsbestimmung nachvollziehbare Kriterien für den Begriff des Gepräges im tariflichen Sinne gibt, ist dieser Begriff damit auch justiziabel. Vorliegend haben die Tarifvertragsparteien in § 7 Nr. 3 MTV-Banken der "überwiegend ausgeübten Tätigkeit" eine "andere Tätigkeit" gegenübergestellt, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt. Daraus ist zu schließen, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine nicht überwiegend ausgeübte ("andere") Tätigkeit der Gesamttätigkeit das Gepräge geben und demgemäß für die Eingruppierung maßgebend sein kann und soll.

Wenn das Landesarbeitsgericht hierzu meint, unter mehreren Teiltätigkeiten bestimme diejenige das Wesen des gesamten Arbeitsverhältnisses, von der das Arbeitsverhältnis in seiner Gesamtheit nach seiner für den Zweck des Betriebes



- 8 -

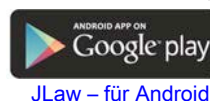
wesentlichen Erscheinungsform das besondere Gepräge erhalte, wobei der Verkehrsauffassung, nicht zuletzt wie sie bei den beteiligten Kreisen lebendig sei, wiederum eine besondere Bedeutung zukomme, führt das nicht weiter. Denn diese Begriffsbestimmung ist kaum weniger unbestimmt als der Begriff des Gepräges selbst und definiert darüber hinaus in tautologischer Weise das Gepräge durch das "besondere Gepräge".

Demgegenüber liegt es nahe, aus der Reihenfolge und der Alternative in § 7 Nr. 3 MTV-Banken zu schließen, daß für die Eingruppierung zunächst die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend sein soll und es nur dann auf die geprägegebende Tätigkeit ankommt, wenn der Arbeitnehmer keine Tätigkeit überwiegend ausübt, sondern nur mehrere Teiltätigkeiten, von denen keine für sich allein überwiegt. Damit könnte im Sinne der zweiten Alternative des § 7 Nr. 3 MTV-Banken diejenige Teiltätigkeit als geprägegebend angesehen werden, die aus den anderen Teiltätigkeiten herausragt. Da § 7 Nr. 3 MTV-Banken in seiner ersten Alternative dem zeitlichen Element ("überwiegend") für die Eingruppierung die entscheidende Bedeutung zumißt, könnte dies auch dafür sprechen, die herausragende Teiltätigkeit ihrerseits nach dem zeitlichen Moment zu bestimmen und demgemäß unter mehreren Teiltätigkeiten, von denen keine überwiegt, diejenige Tätigkeit als herausragend anzusehen, die gegenüber den anderen Teiltätigkeiten den größten Teil der Arbeitszeit des Arbeitnehmers in Anspruch nimmt. Hat etwa ein Arbeitnehmer sechs Teiltätigkeiten auszuüben, von denen er für eine 45 v. H. der Arbeitszeit, für die anderen fünf je 11 v. H. der Arbeitszeit benötigt, ragt die Teiltätigkeit mit 45 v. H. der Arbeitszeit aus den anderen Teiltätigkeiten zeitlich heraus und wäre danach für seine Eingruppierung maßgebend. Das müßte dann auch gelten, wenn die Teiltätigkeit mit 45 v. H. der Arbeitszeit einer niedrigeren Vergütungsgruppe zuzuordnen wäre als alle anderen Teiltätigkeiten mit je 11 v. H. und insgesamt 55 v. H. der Arbeitszeit; hiernach wäre der Arbeitnehmer mit einer geprägegebenden Teiltätigkeit von 45 v. H. der Arbeitszeit in die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

niedrigere Vergütungsgruppe einzugruppieren, obwohl 55 v. H. seiner Arbeitszeit mit höherwertigen Tätigkeiten ausgefüllt wären. Ob die Tarifvertragsparteien ein solches, nicht ohne weiteres als sachgerecht anzusehendes Ergebnis gewollt haben, ist zweifelhaft. Sollte danach diese denkbare Auslegung des § 7 Nr. 3 MTV-Banken zu verwerfen sein, weil sie dem Willen der Tarifvertragsparteien widerspricht, käme eine andere, mit Wortlaut und Sinn des § 7 Nr. 3 MTV-Banken vereinbare, widerspruchsfreie und justiziable Auslegungsmöglichkeit nicht in Betracht. § 7 Nr. 3 2. Alternative MTV-Banken wäre dann nicht justiziabel und daher unanwendbar.

Die Frage, ob ein Arbeitnehmer gemäß § 7 Nr. 3 MTV-Banken mit einer nicht überwiegend ausgeübten, aus anderen Teiltätigkeiten aber zeitlich herausragenden Teiltätigkeit als einer geprägegebenden Tätigkeit in eine bestimmte Tarifgruppe im Sinne des MTV-Banken eingruppiert werden kann oder ob der MTV-Banken insoweit injustiziabel ist, braucht hier nicht abschließend entschieden zu werden. Denn auch unter dem Gesichtspunkt der geprägegebenden Tätigkeit in diesem Sinne ist der Kläger nicht in die Tarifgruppe 5 einzugruppieren. Unter den Kassiererertätigkeiten des Klägers überwiegen nämlich die Tätigkeiten, die der Tarifgruppe 4 zuzuordnen sind. Damit kommen als zeitlich herausragende und folglich geprägegebende Teiltätigkeiten nur eine Kassiererertätigkeit der Tarifgruppe 4 oder eine der anderen Teiltätigkeiten außerhalb der Kassiererertätigkeiten in Betracht, von denen aber keine der Tarifgruppe 5 zuzuordnen ist. Eine geprägegebende Tätigkeit der Tarifgruppe 5 übt der Kläger somit nicht aus.

Im einzelnen sind für die Eingruppierung des Klägers heranzuziehen:

Tarifgruppe 4

Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch eine um entsprechende Berufserfahrung ergänzte Zweckausbildung oder längere Einarbeitung erworben werden, z. B.:



...

Kassierer an kleinen Kassen mit einfachem
Kassenverkehr

...

Tarifgruppe 5

Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Kenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe 4 angegebenen Wege - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet - erworben werden, z. B.:

...

Kassierer

...

Tarifgruppe 6

Tätigkeiten, die vertiefte gründliche und/oder vielseitige Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung in begrenztem Umfang eigene Entscheidungen erfordert, z. B.:

...

Kassierer mit erhöhten Anforderungen

...

Die Zuweisung von bestimmten Kassiererertätigkeiten in verschiedene Tarifgruppen durch die Tarifvertragsparteien bedeutet, daß die Tarifvertragsparteien Kassiererertätigkeiten entsprechend den von ihnen aufgestellten Tätigkeitsbeispielen unterschiedlich bewerten. Kassiererertätigkeiten eines Kassierers können danach je nach den Anforderungen unter verschiedene Tarifgruppen fallen. Bei Tätigkeiten, die unter verschiedene Tarifgruppen fallen, ist zunächst die überwiegend ausgeübte Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend (§ 7 Nr. 3 MTV-Banken). Deshalb müssen bei einem Kassierer die einzelnen Kassiererertätigkeiten mit ihren entsprechenden Zeitanteilen den maßgebenden Tarifgruppen zugeordnet werden, um feststellen zu können, ob und gegebenenfalls welche Kassiererertätigkeit einer Tarifgruppe überwiegt.

Für den Kläger kommen vorliegend die Tätigkeitsmerkmale der Tarifgruppe 4 in Betracht, weil er an einer klei-



nen Kasse tätig ist. Dies hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Der Begriff der "kleinen Kassen" ist ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung den Tatsachengerichten folglich ein großer Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BAG AP Nr. 9 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Das Landesarbeitsgericht hat für die Größe einer Kasse die täglich anfallende Zahl von Kassenvorgängen als Maßstab gewählt und - übereinstimmend mit einer Absprache der Beklagten mit dem Betriebsrat - eine kleine Kasse bei weniger als 150 täglichen Kassenvorgängen angenommen. Da bei dem Kläger im Durchschnitt täglich nur 87 Kassenvorgänge anfallen, hat das Landesarbeitsgericht demgemäß die Kasse, an der der Kläger tätig ist, als "kleine Kasse" angesehen. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Hiergegen wendet sich auch der Kläger nicht.

Entgegen der Auffassung der Revision genügt die Tätigkeit des Klägers an einer kleinen Kasse nicht, um ihn schon deshalb in die Tarifgruppe 4 MTV-Banken einzustufen. Vielmehr enthalten die Tätigkeitsmerkmale der Tarifgruppe 4 sowohl ein quantitatives Element (kleine Kassen) als auch ein qualitatives Element (einfacher Kassenverkehr) und sind infolgedessen getrennt zu prüfen. Die Auffassung der Revision, es entspreche der Lebenserfahrung, daß bei kleinen Kassen der Kassenverkehr immer einfach, bei großen Kassen dagegen schwieriger sei, wird jedenfalls von den Tarifvertragsparteien nach den von ihnen festgelegten Tätigkeitsbeispielen nicht geteilt. Andernfalls hätten sie in der Tarifgruppe 4 auf das zusätzliche Merkmal "mit einfachem Kassenverkehr" verzichtet. Da dies nicht geschehen ist, ist dieses Merkmal auch zu prüfen.

Demgemäß sind Kassierertätigkeiten des Klägers mit einfachem Kassenverkehr der Tarifgruppe 4 und Kassierertätigkeiten, die nicht zum einfachen Kassenverkehr gehören, der Tarifgruppe 5 zuzuordnen. Für die Eingruppierung ist dann maßgebend, welche Tätigkeit zeitlich überwiegt. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß in Tarifgruppe 4 MTV-



Banken nur die Angestellten einzugruppieren sind, die an kleinen Kassen ausschließlich mit einfachem Kassenverkehr befaßt sind, kann nicht gefolgt werden. Denn dann wäre etwa in Tarifgruppe 5 MTV-Banken schon derjenige Kassierer einzugruppieren, der an einer kleinen Kasse während 95 v. H. seiner Arbeitszeit mit einfachem Kassenverkehr und nur während 5 v. H. der Arbeitszeit mit sonstigem Kassenverkehr befaßt ist. Das widerspricht der ersten Alternative des § 7 Nr. 3 MTV-Banken, daß bei Tätigkeiten, die zu verschiedenen Tarifgruppen gehören, die überwiegend ausgeübte Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend ist.

Die Kassierertätigkeit der Tarifgruppe 5 MTV-Banken kann der Gesamttätigkeit des Klägers schon deshalb nicht das Gepräge im tariflichen Sinne geben, weil sie die Kassierertätigkeit der Tarifgruppe 4 MTV-Banken zeitlich nicht überwiegt. Zwischen den Parteien ist unstreitig und vom Kläger in der Klageschrift selbst vorgetragen, daß jedenfalls Ein- und Auszahlungen unter den Begriff des einfachen Kassenverkehrs fallen. Nach den vom Kläger nicht substantiiert bestrittenen Angaben der Beklagten fallen bei der Tätigkeit des Klägers arbeitstäglich durchschnittlich 173 Minuten Kassierertätigkeit an. Hiervon entfallen auf die Ein- und Auszahlungsvorgänge 79 Minuten und die hierzu gehörende reine Kassenaufnahme 42 Minuten, das sind insgesamt 121 Minuten Tätigkeiten des einfachen Kassenverkehrs. Diese der Tarifgruppe 4 zuzuordnenden Kassentätigkeiten überwiegen zeitlich die übrigen Kassentätigkeiten, die der Tarifgruppe 5 zuzuordnen sein mögen (121 Minuten Kassierertätigkeit der Tarifgruppe 4 gegenüber 52 Minuten sonstiger Kassierertätigkeit).

Der Kläger hat gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

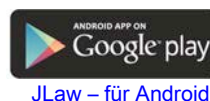
Dr. Etzel

Prieschl

Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS